

**Immissionsschutzrechtlich geregelte Tätigkeitsfelder¹
- Rechtsbereiche ("Gruppen") und fachliche Aufgabenbereiche ("Bereiche") -**

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen	Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen Voraussetzung ist Gruppe I (siehe 4.2.1 letzter Abschnitt "Ordnungsgemäßer Einbau ...")	Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen Voraussetzung ist Gruppe II	Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen Überprüfung von Verbrennungsbedingungen Voraussetzung ist Gruppe III
§§ 26,28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG (ausgenommen Überprüfung von Verbrennungsbedingungen gemäß § 13 Abs. 1 der 17. BImSchV)	Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anhang Spalte 2 § 17a Abs. 2 der 1. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 8 Abs. 4 der 30. BImSchV § 5 Abs. 4 der 31. BImSchV	Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anhang Spalte 1 § 10 der 17. BImSchV § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV §§ 26,28 der 13. BImSchV	§ 13 Abs.1 der 17. BImSchV § 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV

Kennung	Bereich	Kennung	Bereich
A	<u>anorganische Gase</u>	I	<u>organisch-chemische Verbindungen</u>
B	- Ermittlung der Emissionen	K	- Ermittlung der Emissionen
C	- Ermittlung der Immissionen	L	- Ermittlung der Immissionen
	- Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen		- Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen
	<u>Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen</u>		<u>hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine u. Furane)</u>
D	- Ermittlung der Emissionen	M1	Ermittlung der Emissionen
E	- Ermittlung der Immissionen	M2	- Probenahme
F	- Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen	M3	- Analyse
	<u>besondere staubförmige Stoffe, insbesondere faserförmige Stäube</u>		- Analyse durch Fremdinstitut
G1	Ermittlung der Emissionen	N1	Ermittlung der Immissionen
G2	- Probenahme	N2	- Probenahme
G3	- Analyse	N3	- Analyse
	- Analyse durch Fremdinstitut		- Analyse durch Fremdinstitut
H1	Ermittlung der Immissionen	O	<u>Gerüche</u>
H2	- Probenahme	P	- Ermittlung der Emissionen
H3	- Analyse		- Ermittlung der Immissionen
	- Analyse durch Fremdinstitut	Q	<u>Geräusche</u>
		R	- Ermittlung der Emissionen
			- Ermittlung der Immissionen
		S	<u>Erschütterungen</u>
		T	- Ermittlung der Emissionen
			- Ermittlung der Immissionen

¹ Bei In-Kraft-Treten neuer einschlägiger Rechtsvorschriften kann eine Erweiterung der Tätigkeitsfelder erforderlich sein. Die Zuordnung zu den Gruppen I bis IV erfolgt durch den LAI Unterausschuss Luft/Überwachung.